

Projektaufruf „Stärkung der außerschulischen Berufsorientierung“

Hinweis zu den zuwendungsfähigen Ausgaben

1. Allgemein

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften als Zuwendung in Form eines Zuschusses. Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 LHO ist zu beachten. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung. Aus der Vorlage der Projektanträge kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung dem Grunde und der Höhe nach abgeleitet werden.

Der Ausgaben- und Finanzierungsplan einer Maßnahme muss für die Prüfung alle Einnahmen und Ausgaben (auch Zuschüsse von Dritten), die zu der Maßnahme gehören, enthalten.

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag sowie den Ausgaben- und Finanzierungsplan unter Berücksichtigung der Ausrichtung und der geplanten Inhalte des Vorhabens. Sie legt innerhalb der Prüfung fest, welche Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden können. Zuwendungsfähig sind grundsätzlich nur die das Geldvermögen vermindernde Ausgaben des Zuwendungsempfängers, die innerhalb des Bewilligungszeitraums bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.

Die Ausgaben sind im Rahmen des Verwendungsnachweises einzeln nachzuweisen (vgl. Nr. 6 ANBest-P bzw. Nr. 6 ANBest-GK).

Die nachfolgenden Ausführungen sollen eine Orientierung für die Projektplanung und Antragstellung geben.

2. Personalausgaben

Die Vergütung für eigenes Personal und fremdes Personal, das in dem Projekt eingesetzt wird und für die Umsetzung des Vorhabens notwendig ist, ist unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbot (Nr. 1.3 ANBest-P) zuwendungsfähig.

- Unter eigenes Personal fallen in einem Vorhaben eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei dem Zuwendungsempfänger fest angestellt sind.
- Unter fremdes Personal fallen in einem Vorhaben eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei einem an der Umsetzung beteiligten Partner fest angestellt sind.
- Es handelt sich in beiden Fällen um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags.

Die Vergütung umfasst das gesamte Arbeitgeber-Brutto. Darunter sind alle wiederkehrenden monetären Leistungen zu subsumieren, die aufgrund eines Tarif- oder Arbeitsvertrags oder einer Betriebsvereinbarung gewährt werden. Zum Arbeitgeber-Brutto gehören unter anderem die Abgaben des Arbeitgebers an die Sozialversicherung, die Umlagen 1 (für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall), 2 (für das Mutterschaftsgeld) und 3 (für das Insolvenzgeld) sowie die Zusatzversorgung und das Sanierungsgeld. Unentgeltliche Leistungen und geldwerte Vorteile fallen nicht unter die Vergütung.

Für Personal, das nicht mit seiner gesamten Arbeitszeit in einem Vorhaben eingesetzt wird, kann die Vergütung nur anteilig geltend gemacht werden.

Besserstellungsverbot

Der Zuwendungsempfänger darf seine in dem Projekt unmittelbar Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) sowie sonstige über- oder außertarifliche Entgelte dürfen nicht gewährt werden. Dies umfasst z.B., dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter analog der Regelungen für den öffentlichen Dienst gemäß ihrer überwiegenden Tätigkeiten einer Entgeltgruppe zuzuordnen sind. Eine höherwertige als nach den Tätigkeitsmerkmalen zulässige Eingruppierung kann nicht anerkannt werden.

Ausgaben für Honorarkräfte zählen nicht zu den Personalausgaben, sondern zu den Sachausgaben.

Ausgaben für die Dienstreisen (Reisekosten inkl. Tagegeld) von in einem Vorhaben eingesetztem, fest angestelltem Personal des Zuwendungsempfängers oder eines Partners sind auf Grundlage der Regelungen des Hessischen Reisekostengesetzes als „sonstige Personalausgaben“ zuwendungsfähig.

Weiterbildungen des Projektpersonals werden nicht anerkannt, da die Projekte eine geringe Laufzeit haben und bereits für die Wahrnehmung der Projektaufgaben geeignetes Personal eingesetzt werden soll.

3. Ausgaben für Teilnehmende

Die Ausgaben für Teilnehmende sind je nach inhaltlicher Ausrichtung und Ausgestaltung des Vorhabens unterschiedlich. Unter die Ausgaben für Teilnehmende fallen beispielsweise:

- Ausgaben für Teile von Qualifizierungs- oder Beschäftigungsmaßnahmen von Teilnehmenden, die nicht beim Zuwendungsempfänger oder einem Partner absolviert werden.
- Ausgaben für Fahrten von Teilnehmenden an Qualifizierungs- oder Beschäftigungsmaßnahmen (Fahrtkosten). Bei der Abrechnung ist das Hessische Reisekostengesetz zu beachten. Fahrkarten, Belege etc. der Teilnehmenden sind vom Zuwendungsempfänger vorzuhalten.

4. Sachausgaben

Über die Förderung von Sachausgaben entscheidet die bewilligende Stelle im Rahmen der Antragstellung unter Berücksichtigung der Ausrichtung und der geplanten Inhalte des Vorhabens. Es können nur solche Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, die für die Umsetzung des Vorhabens notwendig sind.

Anerkannt werden können beispielsweise:

- Verbrauchsmaterial (Materialien oder Ähnliches, die für die unmittelbare Umsetzung des Vorhabens notwendig sind und in diesem Zusammenhang verbraucht werden,

z. B. Ausgaben für Lehr- oder Unterrichtsmaterial, Versandaktionen, Werbemittel/Öffentlichkeitsarbeit oder Verpflegung).

- Projektbezogene Software.
- Geringwertige Wirtschaftsgüter.
- Vergabe von Aufträgen an Dritte (Dienst- und Lieferleistungen).
- Raummieten und Nebenkosten, soweit sie im Rahmen der unmittelbaren Umsetzung des Vorhabens vom eingesetzten Personal des Zuwendungsempfängers oder eines Partners oder den Teilnehmenden genutzt werden.
- Honorarkräfte.